



**Antwort zur Anfrage Nr. 0062/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Klimaanpassung und Gestaltung des Ludwig-Lindenschmit-Forums (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz besteht dem Grunde nach Einvernehmen über die Rückübertragung des künftigen öffentlichen Platzes "Ludwig-Lindenschmit-Forum". Die vertraglichen Regelungen zur formalen Eigentumsübertragung an die Stadt Mainz werden derzeit zwischen den Vertragsbeteiligten erarbeitet und abgestimmt. Im Vorgriff auf die notwendige notarielle Beurkundung dieser Vereinbarung wird das Land mit der Stadt Mainz eine Übergangsvereinbarung zur Nutzung der Freiflächen des Ludwig-Lindenschmit-Forums treffen. Diese Vereinbarung wird derzeit verwaltungsintern abgestimmt. Bis zur Eröffnung des Platzes soll diese Vereinbarung von den Beteiligten unterschrieben werden.

Die zeitlichen Abläufe bei der Rückübertragung der Platzflächen des Ludwig-Lindenschmit-Forums und bei der Rückübertragung des Hochschulgrundstückes Rheinstr. / Holzstr. sind nicht miteinander vergleichbar, da es sich um unterschiedliche Sachverhalte mit individuellem Regelungsinhalten und -umfängen handelt.

Zu Frage 2.

Die Bauzäune werden entfernt, sobald die Verhandlungen mit dem Land abgeschlossen sind. In diesem Zuge wird dann auch die Bahnunterführung wieder geöffnet.

Zu Frage 3.

Im Sommer 2022 wurde der Verwaltung und der MVG die Idee des Künstlers für die Gestaltung der Haltestelle u.a. anhand von Modellen vorgestellt und umfassend diskutiert. Der Künstler hatte seinerzeit Hinweise und Verbesserungsvorschläge für eine möglichst weitreichende Funktionalität und Barrierefreiheit aufgegriffen. So wurden beispielsweise die Sitzmöglichkeiten und der Schutz vor Regen optimiert, weiterhin auch die Blickbeziehung zwischen wartenden Fahrgästen und herannahenden Bussen sowie eine ausreichende Kontrastierung für sehbehinderte Menschen. Von daher bestehen -vorbehaltlich einer ggf. noch zu erteilenden bauaufsichtlichen Genehmigung- weder seitens der Verwaltung noch der MVG Bedenken gegen die Errichtung der gestalteten Wartehalle am vorgesehenen Haltestellenbereich.

Zu Frage 4.

Grundsätzlich ist der Zustand nach Fertigstellung des Lindenschmit-Forums im Hinblick auf eine klimaangepasste, resiliente Gestaltung des Stadtraums aus Sicht der Verwaltung fachlich nicht zufriedenstellend. Ob zusätzliche Grünflächen oder ein Wasserspiel auf dem Linden-

schmit-Forum realisiert werden können, wäre grundsätzlich in einer erneuten freiraumplanerischen Betrachtung des Platzes zu überprüfen. Dabei sind allerdings zahlreiche bestehende Einschränkungen und Anforderungen zu berücksichtigen, etwa in Bezug auf Belange des Brandschutzes (Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen), der Ver- und Entsorgungsträger (unterirdische Kabel, Leitungen und Kanäle), des Denkmalschutzes (verborgene Mauerrudimente bzw. Intarsie in der Platzfläche) etc.

Da ein solcher Planungsprozess umfangreich und langwierig ist, kann er aus kapazitiven Gründen nicht kurzfristig eingeplant werden. Es bestehen allerdings Überlegungen seitens der Verwaltung, den Platz, nach Übertragung in das Eigentum der Stadt, durch mobile Elemente aufzuwerten und so zeitnah mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Zu Frage 5.

Das Bauamt kann in seiner Funktion als untere Bauaufsichtsbehörde lediglich die Frage nach dem Prozedere für eine Änderung oder Löschung der bestehenden Baulast beantworten.

Auf Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die das Baulastenverzeichnis gemäß § 86 Landesbauordnung (LBauO) führt, können Baulasten durch Verzichtserklärung der Bauaufsichtsbehörde gelöscht werden. Der Verzicht ist gemäß § 86 Abs. 4 LBauO zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.

Im vorliegenden Fall könnte die Baulast auf Antrag gelöscht werden, sofern zuvor der anderweitige Nachweis der gesicherten Stellplätze erfolgt. Dies könnte z. B. durch den Nachweis an anderer Stelle (durch Baulast gesichert) oder nach Einzelfallprüfung ggf. durch eine Ablösung erfolgen.

Die durch die Baulast verpflichteten und begünstigten Personen sollen nach § 86 Abs. 4 LBauO vor einem Verzicht gehört werden

Mainz, 09.03.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete